

**Nur als Hilfestellung
für Zusammenarbeitsverträge mit ausländischen Partnern
zu verwenden**

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)

**Allgemeine Vertragsbestimmungen für die
Bereitstellung
finanzieller Mittel für Vorhaben in ausländischen
Einrichtungen**

(Stand: Januar 2002)

Inhalt

- Nr. 1 Verwendung der im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Mittel
- Nr. 2 Zahlungsplan
- Nr. 3 Eigentum an Gegenständen, die mit den im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Mitteln beschafft wurden
- Nr. 4 Berichte
- Nr. 5 Veröffentlichungsrechte der Vertragsparteien
- Nr. 6 Rückzahlung von Mitteln und Zinszahlung an die deutsche Stelle
- Nr. 7 Regelung von Streitfällen
- Nr. 8 Kündigung

1. Verwendung der im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Geldmittel

- 1.1 Im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellte Mittel dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, auf die sich die ausländische Einrichtung und die deutsche Stelle in der Vereinbarung oder in einer schriftlichen Ergänzung zu dieser geeinigt haben.
- 1.2 Der Finanzplan ist hinsichtlich seiner Endsumme verbindlich.
- 1.3 Der Finanzplan erstreckt sich auf solche tatsächlichen Ausgaben der ausländischen Einrichtung, die von den Vertragsparteien zugelassen worden sind.
- 1.4 Die Personalausgaben richten sich nach dem an der ausländischen Einrichtung geltenden Tarifvertrag.
- 1.5 Auf Wunsch stellt die ausländische Einrichtung der deutschen Stelle eine Kopie der entsprechenden Bestimmungen solcher Tarifverträge zur Verfügung.
- 1.6 Kosten für Geräte und Material, die für das Projekt erworben werden sollen, sind so weit wie möglich durch Preislisten der Hersteller oder ähnliche Unterlagen glaubhaft zu machen.
- 1.7 Der Finanzplan soll eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.

2. Zahlungsplan

- 2.1 Mittelbindungen gegenüber der ausländischen Einrichtung werden jeweils für ein Jahr eingegangen. Bei Projekten die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, wird die Bindung jährlich erneuert.
- 2.2 Die deutsche Stelle überweist der ausländischen Einrichtung die gemäß dem Finanzplan bereitzustellenden Mittel jährlich.
- 2.3 Die ausländische Einrichtung informiert die deutsche Stelle, falls der Mittelbedarf nicht dem Finanz- oder Zahlungsplan entspricht; die Vertragsparteien werden sich dann nach besten Kräften bemühen, den Zahlungsplan zu ändern.

3. Eigentum an Gegenständen, die mit den im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Mitteln beschafft wurden

- 3.1 Die ausländische Einrichtung erwirbt das Eigentum an allen Gegenständen, die mit den im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Mitteln beschafft oder hergestellt wurden.
- 3.2 Die in 4.1 und 4.2 genannten Zwischenberichte bzw. Schlussberichte sollen ein Verzeichnis aller Eigentumsgegenstände enthalten, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 2.500 € übersteigt.

4. Berichte

4.1 Jährliche Zwischenberichte

Für jedes sich über mehr als ein Jahr erstreckende Projekt übersendet die ausländische Einrichtung der deutschen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen kurzen Zwischenbericht über Durchführung und Stand des Projektes. Jeder Bericht soll folgende Angaben enthalten:

- die wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse
- den tatsächlichen Stand des Projektes im Vergleich zur genehmigten Projektdurchführung und zum Finanzplan
- Erläuterungen über eventuell eingetretene oder vorherzusehende Abweichungen von den Projektzielen oder Änderungen derselben einschließlich der Gründe dafür
- summarische Zusammenstellung der bisher verwendeten Mittel.

4.2 Wissenschaftlich-technischer Schlussbericht

Die ausländische Einrichtung übersendet der deutschen Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Vorhabens einen wissenschaftlich-technischen Schlussbericht mit ausführlichen Angaben über die Ergebnisse und deren Bedeutung einschließlich

- einer Kurzübersicht über die Aufgabe und die angewandten Methoden
- einer ausführlichen Beschreibung der erzielten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse
- Angaben über die eventuelle Anwendbarkeit der Ergebnisse und Erfahrungen
- einer Liste der aufgrund des Vorhabens erfolgten Veröffentlichungen, Vorabdrucke oder geplanten Veröffentlichungen
- einer Liste der im Rahmen des Vorhabens gemachten Erfindungen, erteilten, angemeldeten oder geplanten Patente, der laufenden oder geplanten Verwertung dieser Erfindungen und Schutzrechte.

4.3 Abschließender Finanzbericht

- 4.3.1 Die ausländische Einrichtung übersendet der deutschen Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Vorhabens oder zu anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Terminen einen abschließenden Finanzbericht. Der abschließende Finanzbericht wird dem unter 4.2 genannten wissenschaftlich-technischen Schlussbericht als Anhang beigelegt.
- 4.3.2 Der abschließende Finanzbericht soll nach den Positionen des Finanzplans gegliederte ausführliche Angaben über die Verwendung der Mittel enthalten. Rechnungen, Belege und andere Nachweise sind beizufügen.
- 4.3.3 Falls die ausländische Einrichtung eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, ist der abschließende Finanzbericht von dieser zu bestätigen.
- 4.3.4 Der deutschen Stelle wird das Recht eingeräumt, die Verwendung der Mittel anhand der projektbezogenen Belege zu prüfen.
- 4.3.5 Die ausländische Einrichtung hat die Prüfung der Verwendung der Mittel durch den Bundesrechnungshof zuzulassen. Im Falle einer Prüfungsvereinbarung des Bundesrechnungshofs mit der ausländischen obersten Finanzkontrollbehörde ist die ausländische Stelle verpflichtet, sich durch diese prüfen zu lassen.

4.4 Sonstige Berichtsbestimmungen

- 4.4.1 Die ausländische Einrichtung macht der deutschen Stelle Mitteilung, wenn
- sich herausstellt, dass sie außerstande ist, die im Projektplan genannten Ziele zu erreichen
 - andere Aspekte des Projektplans geändert werden müssen
 - die für das Vorhaben bereitgestellten Mittel nicht gemäß dem Finanzplan verwendet werden können.

5. Veröffentlichungsrecht der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien sind berechtigt, folgende Informationen über ein Projekt zu veröffentlichen:

- Titel und Thema
- Namen der das Vorhaben durchführenden Wissenschaftler und Einrichtung, der sie angehören
- Laufzeit
- Höhe der von den Vertragsparteien bereitgestellten Mittel und Umfang der Beteiligung der Einrichtung.

6. Rückzahlung von Mitteln und Zinszahlung an die deutsche Stelle

- 6.1 Von der deutschen Stelle ausgezahlte und nicht gemäß Projekt- und Finanzplan ausgegebene Mittel sind zurückzuzahlen.
- 6.2 Für den Fall der zweckwidrigen Verwendung ist die ausländische Einrichtung zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verpflichtet. Der Zinsanspruch entsteht im Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung der Zuwendung.
- 6.3 Für den Fall, dass die Zuwendung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nach dem Eingang verbraucht wird, ist die ausländische Einrichtung ebenfalls zur Zahlung von Zinsen entsprechend Nr. 6.2 für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet.

7. Regelung von Streitfällen

- 7.1 Jede Streitigkeit, die sich aus der Interpretation oder der Durchführung dieser Vereinbarung ergibt und die nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht vorgelegt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Parteien verbindlich.
- 7.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Vertragspartei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter oder, falls sie zu keiner Einigung gelangen können, die Vertragsparteien, bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Schiedsrichter, der die für die Entscheidung über die Streitigkeit erforderliche fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit besitzt. Er führt den Vorsitz über das Schiedsgericht.
- 7.3 Schiedsverfahren und Kostenregelung unterliegen der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in der jeweils neuesten Fassung.
- 7.4 Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens und die dafür geltenden Grundsätze werden von den Vertragsparteien vor Aufnahme des Schiedsverfahrens vereinbart.

8. Kündigung

- 8.1 Jede der beiden Vertragsparteien kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- 8.2 Nach Eingang der Kündigung sollen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, weitere Ausgaben zu vermeiden.